



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 182

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Zucker. §. 909. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. §. 914. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. §. 924. — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. §. 925. — Bekanntmachung über Beitragsfestsetzung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. §. 926. — Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauereibetrieben und der Betriebsauslagerungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Effizientenverbrauchstafeln. §. 934.

(Nr. 6082) Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Für den Verkehr mit Zucker gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) mit den sich aus folgenden Vorschriften ergebenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Brautweinbereitung bleiben unberührt.

2. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von Zucker zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfang berechnete Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungs-

Reichs-Gesetzbl. 1917.

207

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1917.